

Forst-Gesetz

für die k. k. Militär-Grenze,

dann

Vorschrift für die Vermessung, Schätzung und Betriebs-Einrichtung

der Reichs- und Staats-Förste,

und

Reglement für den Forst-Dienst

im k. k. Militär-Grenz-Gebiete.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1860.

Circular-Verordnung vom 7. Februar 1860, Abthlg. 16, Nr. 474.

Forst-Gesetz für die k. k. Militär-Grenze, dann Vorschrift für die Vermessung, Schätzung und Betriebs-Einrichtung der Arealial-Forste, und Reglement für den Forst-Dienst im k. k. Militär-Grenz-Gebiete.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. Februar 1860 die Ausdehnung des mit dem kaiserlichen Patente vom 3. December 1852 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 250) für die deutsch-slavischen Kronländer erlassenen, und mit dem Allerhöchsten Patente vom 24. Juni 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 121) in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, für das Großfürstenthum Siebenbürgen, für die serbische Wojwodschaf und das Temeser Banat eingeführten Forst-Gesetzes, auch auf die Militär-Grenze mit den durch die besonderen Besitz- und Verwaltungs-Verhältnisse daselbst bedingten Modificationen anzuordnen, und hiernach für die k. k. Militär-Grenze das nachfolgende Forst-Gesetz, dann in Verbindung mit demselben die Vorschrift für die Vermessung, Schätzung und Betriebs-Einrichtung der Arealial-Forste, endlich das Reglement für den Forst-Dienst im Militär-Grenz-Gebiete, Allergnädigst zu genehmigen geruht, welche Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung verlaublich, und vom 1. Mai 1860 angefangen in Wirksamkeit gesetzt werden, wogegen mit eben diesem Zeitpuncte die Forst-Instruction für die Grenz-Regimenter und das Titler Grenz-Bataillon vom Jahre 1839 gänzlich außer Kraft zu treten hat.

Erzherzog Wilhelm m. p.
Feldmarschall-Lieutenant.

Forst-Gesetz

für die k. k. Militär-Grenze.

Erster Abschnitt.

Von der Bewirthschaftung der Forste.

§. 1.

Die Forste werden unterschieden:

- a) In Arealial-Grenz-Forste, nämlich Arealial- und solche Wälder, welche unmittelbar von den Militär-Grenz-Behörden verwaltet werden;
- b) in Gemeinde-Wälder, d. h. solche Forste und Holzpflanzungen auf Sutweiden oder Waldgründen, welche den Militär-Grenz- und Communitäts-Gemeinden gehören; dann
- c) in Privat-Wälder, d. h. Wälder oder Holzpflanzungen in größerer Ausdehnung auf den als Wald oder auf den als Acker und Wiesen besteuerten Gründen der Grenz-Bewohner, dann der verschiedenen Orden, Klöster, Pfründen und Stiftungen, endlich solcher Gemeinschaften, welche auf einem privatrechtlichen Verhältnisse beruhen.